

## **Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Förderkriterien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen im Land Niedersachsen.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung dient zur Deckung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben für Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit in Niedersachsen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Empfänger können nur politische Stiftungen – auch in der Rechtsform eingetragener Vereine – sein, die einer mit Fraktionsstärke im Niedersächsischen Landtag vertretenen Partei nahe stehen.

3.2 Wird eine Partei neu in den Niedersächsischen Landtag gewählt, erhält die ihr nahestehende Stiftung eine entsprechende Förderung ab dem Haushaltsjahr, das dem Jahr der Landtagswahl folgt; vorausgesetzt, die Partei war auch in der vorletzten Legislaturperiode mit Fraktionsstärke im Niedersächsischen Landtag vertreten.

3.3 Scheidet eine Partei aus dem Niedersächsischen Landtag aus, erhält die ihr nahestehende Stiftung die Förderung noch weitere fünf Kalenderjahre, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Landtagswahl stattfand.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsfähig sind geeignete Formen der politischen Bildungsarbeit, z.B. Tagungen, Seminare, Kurse, Projekte, Studienreisen und digitale Formate (Apps, Webinare, Social Media).

4.2 Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen berücksichtigt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz überwiegend in Niedersachsen haben. Der Veranstaltungsort ist Niedersachsen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Veranstaltungen mit Bezug auf die Tätigkeit von Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, der EU und der NATO, können Veranstaltungen an dem Ort bzw. in dem Land durchgeführt werden, in dem diese Einrichtungen ihren Sitz oder Einrichtungen haben.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind dienstliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der stiftungsinternen Mitarbeiterausbildung bzw. -fortbildung dienen.

4.4 Kooperationsprojekte mit anderen Anbietern im Bereich der politischen Bildung sind förderfähig, wenn die Verantwortung dafür bei der geförderten Stiftung liegt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Die höchstmögliche Förderung richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl in Niedersachsen. Von dem im jeweiligen Haushaltsplan verankerten Mittelansatz erhalten Stiftungen, deren jeweilige nahestehende Partei mit mehr als 20 % der Wählerstimmen in den Niedersächsischen Landtag gewählt wurde, maximal die doppelte Förderung im Vergleich zu den Stiftungen, deren nahestehende Partei ein Wahlergebnis von bis zu 20 % erzielen konnte. Hat das Ergebnis einer Landtagswahl oder die Anzahl der zu fördernden Stiftungen Auswirkungen auf die Gesamtförderung, verringern bzw. erhöhen sich die absoluten Förderbeträge für die einzelnen Stiftungen jeweils anteilig.

5.3. Das Land gewährt Abschläge auf die erwarteten Beträge in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres, jedoch nicht bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2 Bei Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten zu führen, die das Thema der Veranstaltung eindeutig bezeichnen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind diese für jeden Tag gesondert zu fertigen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt drei Personen.

6.3 Die einzureichenden Rechnungen müssen das Thema der Veranstaltung eindeutig bezeichnen.

## **7. Verfahren**

7.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich an die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der organisatorischen Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragten Bewilligungsstelle

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB),

Georgsplatz 18/19,

30159 Hannover

zu stellen.

7.2. Die Mittel für das jeweils kommende Haushaltsjahr sind spätestens bis zum 1. 12. des Vorjahres zu beantragen.

7.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Grundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Förderkriterien treten am 01.12.2019 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31.12.2024.